





19.  
Nr. 42.

# REISE

Wegen  
Abstellung  
Der  
Mißbräuche  
Zey dem

## Vorspann/

Und wie diejenigen/  
So mit einem Saß auf Vorspann  
reisen/

Sich dabey verhalten sollen.

Sub dato Berlin/ den 7ten Octobr. 1728.

HANDELSCHEIDT,

Gedruckt bey der Königl. Preuß. Privileg. Regierungs-Buchdruck.  
Wittve Bergmannin.



**N**achdem Se.  
Königl. Majestät

in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr / mißfällig vernommen / daß bey dem Vorspann grosse Mißbräuche vorgeben, und deßfalls viel Klagen einklauffen, absonderlich daß sowohl diejenigen, welche von Seiner Königl. Majestät Suite sind, als andere mit Vorspann-Pässen reitende Bediente, mehrentheils die zu den Vorspann-Pferden gehörigen Unterthanen oder Knechte davon wegjageten, mithin sodann durch ihre Leute die Vorspann-Pferde dergestalt an- und über-treiben ließen, daß selbige dadurch gänzlich ruiniret würden, und offters sofort davon verrecketen; ingleichen daß die Vorspann vielfältig wohl 2. oder mehr Tage voraus bestellet würden, und die Leute an solchen Orten andern zur grossen Beschwerde vergeblich warten, auch dane-

daneben das Ihrige zu Hause versäumen müsten; Höchstgedachte Seine Königl. Majestät aber solchem Unwesen gesteuert, und dergleichen schädlichen Mißbrauch der aus hohen Gnaden accordirten Vorspann gänzlich abgestellt wissen wollen:

Als setzen, ordnen und befehlen Sie hiermit und in Krafft dieses, daß hinfübro niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehen solle, die zu dem Vorspann gehörigen Unterthanen oder Knechte wider ihren Willen davon wegzujagen, und durch seine eigene Leute fahren zu lassen, sondern wofern solches jemand diesem Dero allergnädigsten Verbot zuwider dennoch unternähme, oder sonst die Pferde übertreiben liesse, soll in der nächsten Station oder Wechselung der Pferde, wofelbst die Unterthanen oder Knechte solche Contravention sofort anzuzeigen haben, demselben kein Vorspann mehr gegeben werden, sondern derselbe wegen solchen Mißbrauchs schuldig seyn, sich die benöthigten Vorspann auf der übrigen gankzen Reise, sowohl auf dem Hin- als Rück-Bege, vor sein eigen Geld in den Post-Häusern, oder sonst so gut als er kan zu miethen; wie er denn auch, wofern er ein oder anderes von den Vorspann-Pferden überjaget hätte, daß selbiges davon ruiniret wäre, oder gar davon verreckete, den Schaden nach der Taxe zu ersetzen angehalten, zu dem Ende auch so viel als solches importiret, ihm entweder an seinem Tractament sofort abgezogen, oder sonst ohne einige Weitläufigkeit durch Execution von ihm bengetrieben, er auch noch überdem als ein vorseylicher Übertreter dieser Königl. allergnädigsten Verordnung mit empfindlicher Straffe angesehen werden soll.

Seine Königl. Majestät verordnen und befehlen ferner, daß die bestellten Vorspann nicht länger, als zum höchsten 24. Stunden zu warten schuldig, sondern wenn derjenige, welcher selbige auf dem erhaltenen Vorspann-Paß bestellet hat, in solcher Zeit nicht kommt, sodann befugt seyn sollen, von der Obrigkeit oder Prediger des Orts ein Attest zu fordern, daß sie 24. Stunden daselbst gewartet haben,  
und

und mit solchem Attest wieder nach Hause zu reiten, dahingegen derjenige, welcher sich auf die Art verspätet, und die Vorspann versäumet hat, sich sodann auch vor sein eigen Geld Vorspann mieten muß. Wornach sich also ein Jeder allergehorsamst zu achten, und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat.

Damit auch dieses Patent zu Jedermanns Wissenschaft komme, so soll es gewöhnlicher Massen nicht allein von den Küstern den versammelten Gemeinen nach der Predigt auf dem Lande vor den Kirch-Thüren vorgelesen, sondern auch an öffentlichen Orten, insonderheit auch in den Krügen angeschlagen und ausgehangen werden; Die Krieger- und Domainen-Cammern aber sollen durch die Beamten und sonst wohl acht geben lassen, daß diesem Patent genau nachgelebet werde, und wenn sich jemand unterstünde dawider zu handeln, müssen die Beamten davon sofort an die ihnen vorgesezte Krieger- und Domainen-Cammer, diese aber an das General-Ober-Finanz-Krieger- und Domainen-Directorium berichten. Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben zu Berlin, den 7. Octobris 1728.

Sr. Wilhelm.



F. W. v. Grumkow. C. B. v. Creuß. C. v. Katsch. J. v. Görne. A. O. Direct.

Kg 2962 40



Sb.

V018





**REIN**

Regen  
Abstellung

Der  
Mißbräu

Ben dem  
Dor spa

Und wie diejenigen  
So mit einem Naß auf  
reisen,

Sich dabey verhalten sollen  
Sub dato Berlin/ den 7ten O<sup>ct</sup>

**HARBENSTADT**  
Gedruckt bey der Königl. Preuss. Privileg. Regierung  
Wittwe Bergmannin.

